

Mitteilung der Verwaltung

Sachgebiet 20.1
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: MI/0194/2023

Freigabedatum:
22.08.2023

Vorlage für die Sitzung			
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	04.09.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Informationen zum Auslaufen des CUIG (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz)**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
Keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
Siehe Erläuterungen

Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Mit dem Schreiben vom 05.07.2023 wurde der Städte- und Gemeindebund informiert, dass die Regelungen des NKF-Covid-19-Ukraine-Isolierungsgesetzes (kurz: NKF-CUIG) nach dem Jahr 2023 keine Anwendung mehr finden sollen. Die folgenden Informationen beschreiben kurz die Funktionsweise des haushaltsrechtlichen Gesetzes und geben eine Einschätzung, welche wesentlichen Auswirkungen durch ein kurzfristiges Auslaufen des CUIG zu erwarten sind.

Ziel des CUIG war es, hauswirtschaftliche Unterstützung in krisenhaften Zeiten zu leisten. Die Kommunen NRW hatten die aus der Corona-Pandemie und dem Ukraine-Krieg ausgelösten Haushaltsbelastungen zu isolieren. Durch diese Isolierung wurden die krisenbedingten Belastungen, sowohl auf Plan- als auch auf IST-Ebene, in den Jahren 2021 bis 2023 auf Null gesetzt. Allerdings hatte diese temporäre Entlastung ihren Preis: Die herausgerechneten Belastungen 2021-2023 müssen zukünftig (frühestens ab 2025) abgebaut werden. Im Gesamtergebnis ist also das Belastungsvolumen durch die Rechtsnorm nicht reduziert, sondern nur temporär verlagert worden.

Aus buchhalterischer Sicht ist das Gesetz abzulehnen, da ein Credo der Buchführung über die Grenzen der vorhandenen Spielräume hinaus verletzt wird, und zwar die Zielsetzung der „Periodengerechtigkeit“. Ein Hauptziel der ordnungsmäßigen Buchführung ist es, Ressourcenverbräuche in den Jahren auszuweisen, in denen sie auch entstanden sind (z.B. Nutzung des Instruments „Rückstellung“). Und genau diesem Leitbild läuft die Regelung des CUIG zuwider.

Allerdings hat – abseits der kritischen buchhalterischen Sichtweise – das CUIG dazu

beigetragen, die Belastungsspitzen der Krisenwirkungen auf die kommunalen Haushalte zu brechen. Zwar wäre es für die Kommunen wünschenswerter, über echte Ressourcengewinne (z.B. durch unterstützende Landesfinanzierungen) die krisenbedingten Haushaltsbelastungen zu kompensieren, aber auch die Regelungen des CUIG haben dabei geholfen, auf kommunale Ebene ein massenhaftes Abrutschen der Gemeinden in die Haushaltsicherung ab 2021 zu verhindern.

Im Schreiben zum geplanten Auslaufen des CUIG wird die obige Einschätzung geteilt: „Gleichwohl bestand von Beginn an die Einigkeit, dass dieses Instrument den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Haushaltsführung bei dauerhafter Anwendung infrage stellt und haushaltspolitisch daher nur vor dem Hintergrund in außergewöhnlichen Krisenlagen und hoher Planungsunsicherheit bei der Aufstellung der kommunalen Haushalte zu rechtfertigen war.“ Da mittlerweile davon ausgegangen wird, dass die Folgen des Ukraine-Krieges nicht nur kurzfristig die gesamtwirtschaftliche Lage beeinflussen werden, soll das Instrument der Isolierung nicht über den bisher geregelten Zeitraum hinaus verlängert werden. Konkret bedeutet dies, dass die haushaltsrechtliche Ausnahmeregelung mit dem Jahr 2023 endet.

Für die Hauswirtschaft der Stadt Rheinbach bedeutet dies, dass in der Haushaltsplanung 2024 – im Gegensatz zur vorjährigen Planung – KEINE entlastende Isolierung von CUIG-Belastungen in den Jahren 2024 bis 2026 erfolgen darf. Im Haushaltsplan 2023 ist das folgende Entlastungsvolumen eingeplant:

Haushaltsjahr	2024	2025	2026
Volumen in Mio €	3,0	2,9	2,9

Die Größenordnung der ab der Planung 2024 wegfallenden Entlastung ist erheblich. Allerdings sind die im Haushaltsplan 2023 berücksichtigten Belastungshöhen bei aktuellem Wissensstand deutlich zu reduzieren. Durch die Preisbremsen und die relative Beruhigung der Energiemärkte ist davon auszugehen, dass sich die ursprünglich prognostizierte Belastung von rund 3,0 Millionen € jährlich nach heutiger Informationslage etwa halbieren wird. Damit verbleibt dennoch eine hohe zusätzliche Belastung für die anstehende Haushaltsplanung, allerdings ist bei der verbleibenden Größenordnung eine vollständige Kompensation über die Ausgleichsrücklage möglich.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der obigen Einschätzung nur um eine punktuelle Betrachtung der Entwicklung eines Risikofaktors handelt. Inwieweit die ungünstigen Entwicklungen anderer Rahmenbedingungen (z.B. Inflationsanstieg und drohende Rezession) zusätzliche Belastungen für die Planung des Haushalts 2024 auslösen, wird sich in den nächsten Monaten konkretisieren.